



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 14. März 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 7. November 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung wird wie folgt gefasst:

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

bei Gemeinderäten	40 Euro,
bei Ortschaftsräten	15 Euro

für jeden begonnenen Monat ihrer Amtszeit. Bei einer Doppelfunktion von Gemeinderat und Ortschaftsrat kommt der höhere Betrag zur Anwendung.

- (2) Zur Abgeltung ihrer erhöhten Auslagen (Wegekosten) erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger aus dem Wohnbezirk Prevorst eine zusätzliche pauschale Entschädigung. Diese beträgt

bei Gemeinderäten	60 Euro,
bei Ortschaftsräten	10 Euro

für jedes Jahr ihrer Amtszeit. Bei einer Doppelfunktion von Gemeinderat und Ortschaftsrat kommt der höhere Betrag zur Anwendung. Der Anspruch auf Wegekosten entsteht mit jedem begonnenen Monat der Amtsausübung für diesen.

(3) Für jede Gemeinderats-, Ausschuss- oder Ortschaftsratssitzung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld anstelle der Entschädigung nach § 1 in gewährt.

Dieses beträgt

bei Sitzungsbeginn ab 17 Uhr 45 Euro,

bei Sitzungsbeginn vor 17 Uhr 65 Euro.

(4) Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Sitzungen weniger als eine Stunde, wird für die folgende Sitzung die hälftige Entschädigung gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird nach Ende des Kalenderhalbjahres ausbezahlt, in dem die Erstattungsansprüche entstanden sind.

(6) Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Oberstenfeld, 7. November 2024

gez. Markus Kleemann

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.